

VIII. Öffentliche Einrichtungen

Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle der Stadt Linnich

1. Änderung vom 16.11.2017

Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle der Stadt Linnich

vom 28.03.2014

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Linnich in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle der Stadt Linnich vom 28.03.2014 beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Nutzung der Leichenhalle unterteilt sich dabei in die Benutzung der Kühlzellen, des Verabschiedungsraumes und des Hygieneraumes. Die Benutzungsgebühr für den Hygiene- und/ oder Verabschiedungsraum wird je Nutzung berechnet und die Gebühr zur Nutzung der Kühlzelle je Nutzungstag. Ein Nutzungstag entspricht einem Kalendertag. Maßgebend hierfür sind die von der Schlüsselkarte erfassten Daten in Kombination mit den Angaben des Bestatters auf der manuellen Zugangliste.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Als Antragsteller gilt, wer den oder die Verstorbene zur vorübergehenden Unterbringung in die Leichenhalle bringt oder einen entsprechenden Antrag zur Nutzung des Hygiene- oder Verabschiedungsraumes stellt.
- (3) Wird ein Antrag nicht gestellt, sind die Erben des/r Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Sind die Gebühren von Erben nicht zu erlangen, haften die Unterhaltspflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der geltenden Fassung.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 5
Gebührentarif

Folgende Gebühren werden erhoben:

I. Gebühren für die Unterbringung von Verstorbenen in einer der Kühlzellen	
a) für die Unterbringung einer/-s Verstorbenen in einer Kühlzelle bis zu 3 Tagen einschließlich der Nutzung des Hygieneraumes	320,00 €
b) jeder weitere angebrochene Tag der Unterstellung	110,00 €
II. Gebühren für die Nutzung der Räume der Leichenhalle	
a) Aufbahrung/ Nutzung des kl. Verabschiedungsraumes pauschal	100,00 €
b) Nutzung des Hygieneraumes (ohne Nutzung der Kühlzellen)	100,00 €

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhalle der Stadt Linnich vom 28.03.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 28.03.2014

(Witkopp)
Bürgermeister